Informationen zum dynamischen Tarif mit Einbeziehungen der Netznutzung und des Messstellenbetriebs

Lieferant

Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg; Telefon: 03461 454-212; E-Mail: kontakt@sw-merseburg.de;
Registernummer: HRB 206996; Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Guido Langer, Aufsichtsratsvorsitzender: Sebastian Müller-Bahr

Bei dem angebotenen Vertrag handelt es sich um einen dynamischen Tarif i. S. v. § 41a Abs. 2 EnWG i. V. m. § 3 Nr. 95 EnWG.

1. Was ist ein dynamischer Tarif i. S. v. § 41a Abs. 2 und welche Vorteile, Nachteile und Risiken sind mit diesem Vertrag verbunden?

Ein dynamischer Tarif i. S. v. § 41a Abs. 2 EnWG ist ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead-Märkte sowie der Intraday-Märkte, in Intervallen widergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen (vgl. § 3 Nr. 95 EnWG). Der dynamische Tarif spiegelt mithin die Preisschwankungen auf den Kurzfristmärkten für Strom, den sogenannten Spotmärkten wider. Bezugspunkt für den Tarif dieses Vertrags ist die Preisbildung am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE. Aktuell wird an jedem Kalendertag um 12 Uhr in einer Auktion ein Preis für jede Viertelstunde des nächsten Tages ermittelt. Der vom Kunden zu zahlende Arbeitspreis Energie entspricht dem in der Auktion ermittelten Preis für die jeweilige Viertelstunde.

Dies bietet Vorteile und Nachteile. Der Kunde kann durch Steuerung seines Strombezugs von Viertelstunden mit günstigen untertägigen Börsenpreisen (etwa aufgrund der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien wie Wind oder Sonne im Stromnetz) profitieren und – soweit möglich – in Viertelstunden mit hohen Strompreisen (z. B. wenig Wind bzw. Sonne) seinen Bezug reduzieren. Anders als bei einem statischen Tarif, also einem einheitlichen Preis für alle Viertelstunden z. B. eines Jahres, werden bei einem dynamischen Tarif also auch Preisausschläge (in denen der Strom besonders günstig oder besonders teuer ist) vom Kunden unmittelbar wahrgenommen. Dies bietet Risiken wie Chancen und ist insbesondere für Kunden attraktiv, die einen nennenswerten Teil ihres Bezugs in Viertelstunden mit günstigeren Preisen verlagern können.

Neben Preisunterschieden für einzelne Viertelstunden eines Tages unterliegt der Strommarkt insgesamt Preisschwankungen. So kam es etwa als Folge der Energiekrise trotz weiterhin bestehender unterschiedlicher Viertelstundenpreise zu einem starken Preisanstieg des Gesamtmarktes (durchschnittlicher Tagespreis). Solche allgemeinen Preisentwicklungen werden bei einem dynamischen Tarif nicht durch einen vereinbarten statischen Preis abgefangen und dadurch verzögert weitergegeben. Auch dies bietet Risiken wie Chancen. Von einem Absinken des allgemeinen Preisniveaus partizipiert der Kunde ebenfalls unmittelbar und nicht wie bei einem statischen Tarif nur verzögert.

Die Bindung des tatsächlichen Strombezugs an den aktuellen Börsenpreis des Spotmarktes kann zudem dazu führen, dass die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Rechnung aufgrund der volatilen Börsenpreise und etwaiger jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen monatlich stark variiert.

Damit der Verbrauch des Kunden der jeweiligen Viertelstunde zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem i. S. v. § 2 Nr. 7 MsbG erforderlich. Der Einbau des intelligenten Messsystems erfolgt grundsätzlich durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (vgl. § 2 Nr. 4 MsbG), der nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 6.000 kWh entsprechend des in § 45 Abs. 1 MsbG geregelten Rolloutplan mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Unabhängig von dem gesetzlichen Rollout für intelligente Messsysteme können Anschlussnutzer seit dem 01.01.2025 die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung vom Messstellenbetreiber verlangen. Dies gilt auch für Messstellen mit einem Jahresstromverbrauch unter 6.000 kWh, die nach dem MsbG nicht zwingend mit einem intelligenten Messsystem auszustatten sind (vgl. § 29 Abs. 2 MsbG). Wird der Messstellenbetrieb auf Wunsch des Anschlussnutzers von einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt (vgl. §§ 5 und 6 MsbG), kann der Einbau eines intelligenten Messsystems durch den wettbewerblichen Messstellenbetreiber erfolgen.

2. Preis/ Änderung des Vertrags

Arbeitspreis Energie

Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Viertelstunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Viertelstunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der maßgebende Spotmarktpreis ist der von der EPEX SPOT SE aus den Preisen der Day-Ahead-Auktion am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Der Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde wird grundsätzlich von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter Transparency Platform (entsoe.eu) unter der Bezeichnung „Bidding Zones > DE_LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 1 – DAY-AHEAD“ veröffentlicht. Wenn keine einheitliche Preisfestsetzung erfolgt, z. B. weil die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen, an denen Handelsgeschäfte für die Preiszone Deutschland möglich sind, nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer des Fehlens der einheitlichen Preisfestsetzung der von der EPEX SPOT SE derzeit unter Marktergebnisse | EPEX SPOT veröffentlichte Tagesreferenzpreis maßgeblich.

Unter Transparency Platform (entsoe.eu) werden die Spotmarktpreise in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh, ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen. Der in ct/kWh umgerechnete Spotmarktpreis wird vom Lieferanten unter https://www.stadtwerke-merseburg.de/stromtarife/merstrom-dynamisch veröffentlicht. Im Fall einer Entkopplung der Orderbücher der EPEX SPOT SE wird der Lieferant den Kunden über die gleiche Internetseite über die von der Entkopplung betroffenen Zeitintervalle informieren.

Grundpreis Vertrieb und Arbeitspreis Vertrieb

Zusätzlich zahlt der Kunde einen Grundpreis Vertrieb in Höhe von 16,17 € monatlich (brutto) und einen Arbeitspreis Vertrieb in Höhe von 21,37 ct/kWh (brutto). In diesen Kosten sind die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden – enthalten. Neben den Kosten für Vertrieb und den Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG sind folgende Preisbestandteile mit der jeweils angegebenen Höhe in den Grundpreis Vertrieb und den Arbeitspreis Vertrieb einkalkuliert:

Netzentgelte (netto)	
Grundpreis Netz	71,00 €/Jahr
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Netz	7,56 ct/kWh
Entgelt für Messstellenbetrieb (netto)	
Intelligentes Messsystem (iMS) an Messstellen mit einem Jahresenergieverbrauch:	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	117,65 €/Jahr
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	92,44 €/Jahr
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02 €/Jahr
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	33,61 €/Jahr
bis einschließlich 6.000 kWh	25,21 €/Jahr
Konzessionsabgabe	1,59 ct/kWh
KWKG-Umlage	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,941 ct/kWh
Stromsteuer	2,05 ct/kWh

Zusätzlich zahlt der Kunde die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (zurzeit 19 %).

Informatorischer Gesamtarbeitspreis

Informatorischer Gesamtarbeitspreis			
Die Angabe des Gesamtarbeitspreises erfolgt **rein informatorisch** und unter Annahme eines beispielhaften durchschnittlichen Arbeitspreises Energie vom 01.03.2026 bis 31.03.2026 i.H.v. 11,816 ct/kWh. **Es handelt sich nicht um eine verbindliche Angabe.** Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).			
Verbrauchs-abhängiger Gesamtarbeitspreis	27,916 ct/kWh (netto)	Verbrauchs-abhängiger Gesamtarbeitspreis	33,220 ct/kWh (brutto)

Der Lieferant ist berechtigt, nach Maßgabe von Ziffer 7.7 der AGB den Grundpreis Vertrieb und Arbeitspreis Vertrieb anzupassen. Eine Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen durch den Lieferanten ist nur nach Maßgabe von Ziffer 9 der AGB möglich. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen und über die Rechte des Kunden zur Vertragsbeendigung unterrichten. Übt der Lieferant sein Recht zur Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen aus, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass vom Lieferanten hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

3. Vertragsbeginn / Vertragsdauer / Verlängerung und Beendigung des Vertrags

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss, welcher durch Bestätigung des Auftrags durch den Lieferanten, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat, zustande kommt. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive AGB) bleiben unberührt.
Einzelheiten zu Informationspflichten und zur Vertragsbeendigung im Falle eines Umzugs sind in Ziffer 12 der AGB geregelt.

4. Leistungen des Lieferanten / Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen

Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Einzelheiten zum Umfang und zur Durchführung der Lieferung und zum Leistungsumfang sind in Ziffer 2 der AGB geregelt. Einzelheiten zur Haftung und Entschädigung bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, sind in Ziffer 11 der AGB geregelt.

5. Weitere Informationen / Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher (§ 13 BGB)

Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03461 454-212 oder im Internet unter www.stadtwerke-merseburg.de. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich. Informationen über die Rechte von Verbrauchern nach § 13 BGB im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas können Ziffer 17 der AGB entnommen werden.